



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	20.01.2023	0683/23 - I/226 -
-----------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	30.01.2023		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.02.2023		
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2023		
Vorlageninformation	01.04.2021		

Betreff:

Wahl eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VIII (Naunheim)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VIII (Naunheim) wird

Herr Ralf Olschewski, * 12.04.1972,
Schillerstraße 4, 35584 Wetzlar,

als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher und

Herr Richard Mandler, * 30.04.1944,
Lahnstraße 3, 35584 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 24.01.2023

gez. Wagner

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts Wetzlar hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Wilfried Leckel am 29.11.2022 endet.

Der Ortsbeirat Naunheim hat in seiner Sitzung am 08.01.2022 beschlossen, Herrn Ralf Olschewski für die Wahl zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher und den bisherigen stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher Richard Mandler als Ortsgerichtsschöffe vorzuschlagen.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I S. 113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen.

Herr Olschewski und Herr Mandler haben sich bereit erklärt, die Ehrenämter im Fall einer Wahl zu übernehmen.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.